

18. Nachtragssatzung vom 18.12.2002 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 15.12.1998, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 16.12.2002 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird in der Ziffer I, 2.2 um die Buchstaben e) und f) ergänzt, Ziffern II und V erhalten nachfolgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2.2	Reihengräber	
	e) Rasenreihengrab	613 €
	f) anonymes Urnenreihengrab	255 €

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	140 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	140 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	70 €

V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof

1.	Einzelgrab	142 €
2.	Doppelgrab	207 €
3.	Dreiergrab	256 €
4.	Kindergrab, Totgeburt	54 €
5.	Urnengrab	56 €
6.	Zweitbelegung	50 €
7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	580 €

§ 2

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 16.12.2002 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 18. Nachtragssatzung vom 18.12.2002 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 18.12.2002

Der Bürgermeister


- Michael Heckmann -